

SSV Sand 1910 e. V.

Finanzordnung



Abteilungen: Fußball □ Handball □ Fitness □ Sport für Jedermann □ Judo □ Radfahren □ Wandern □

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung sowie der JSG Bad Emstal die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein jeweiliger Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem DSB-Kontenplan des Vereins richten. Der SOLL/IST-Vergleich aller Haushaltspläne erfolgt quartalsweise durch den Finanzvorstand (Ergebnisse bzw. Abweichungen werden im Finanzausschuss beraten)
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss (bestehend aus Geschäftsführenden Vorstand + maximal 2 Vertreter der jeweiligen Sparte)* beraten.
- (3) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Alle Entwürfe, die bis zum Termin nicht vorliegen, werden im Vergleich zum Vorjahr mit mindestens 10% weniger eingestuft.
- (4) Die Beratung über die Entwürfe findet durch den Finanzausschuss bis zur 3. Novemberwoche statt.
- (5) **Vom Gesamtverein** werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - b. Gemeindeabgaben 75/25 Regel
 - c. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (z.B. Reinigungskraft für Umkleidegebäude)
 - d. Übungsleiter-Ausbildung – nur für die Jugend
 - e. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter (z.B. Tore...)
 - f. Beiträge an die Dachverbände des Spartenvereins
 - g. Versicherungen und Steuern im Bereich der Hauptkasse
 - h. Reisekosten/Gebühren zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen auf Antrag (z.B. Fortbildung Steuerrecht)
 - i. Kosten für die Pflege und Unterhaltung (inkl. Reparaturkosten) der vereinseigenen Sportstätten und langlebigen Investitionsgüter.
 - j. Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - k. Kosten der Geschäftsstelle (Miete, Strom, Heizung)
 - l. Betriebs- und Energiekosten (Strom, Wasser je 75/25 Regel; Heizgas 50/50 Regel)
 - m. Kosten der Geschäftsführung (z.B. unterstützende Programme für Vereinsverwaltung);
 - n. Spartenzuwendung an die Abteilungen
(Die jeweilige Spartenzuwendung ist an die entsprechenden Haushaltspläne anzupassen und

SSV Sand 1910 e. V.

Finanzordnung



kann dabei, unter Berücksichtigung zu §1 Satz 2, abweichen).

- o) Kosten für die Ausbildung und Bekleidung von Schiedsrichtern sowie deren Beiträge zu Schiedsrichterorganisationen.

(6) **Von den Abteilungen** werden folgende Aufgaben übernommen und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- a. Kosten für die Übungsleitervergütung/ Trainer ;
- b. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten (Bälle etc.);
- c. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung;
- d. Betriebs- und Energiekosten für die von den Abteilungen genutzten Sportstätten(s. Pkt. 5.I.);
- e. Fahrgeldentschädigung;
- f. Spielerspesen;
- g. Werbekosten;
- h. Strafgelder;
- i. Geschenke;
- j. gesellige Abteilungsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Saisonabschluss);
- k. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches;
- l. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen (s. Pkt. 5.d., 5.h.);
- m. Amateurverträge (Neu und Verlängerungen);
- n. Schiedsrichter Kosten des Serienspielbetriebes sowie Pokalspielerien.

Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinander folgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Finanzausschuss aufgefordert werden, eigene ggf. höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.

(7) Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem Vereinsvorstand vorgelegt (unter Berücksichtigung §1 Satz 2). Der Geschäftsführende Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung dem Geschäftsführenden Vorstand zur Einsicht der Mitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise (gem. DSB-Kontenplan)verbucht.
- (3) Zahlungen werden vom Finanzvorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

SSV Sand 1910 e. V.

Finanzordnung



- (4) Der Finanzvorstand und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- (5) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Finanzvorstand vorzunehmen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Abteilungsbeiträge (unabhängig von Mitgliedsbeiträgen) werden über die jeweilige Abteilungskasse abgerechnet. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,
- (3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch nach Abzug der Steuern der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (4) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden nach Abzug der Steuern den Abteilungen zugewiesen.
- (5) Trikot-Werbung sowie Bandenwerbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
- (6) Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse sowie die Abteilungskassen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss
 - a. den Tag der Ausgabe;
 - b. den zu zahlenden Betrag;
 - c. die Mehrwertsteuer und
 - d. den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- (4) Die bestätigten Rechnungen sind dem Finanzvorstand, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des ablaufenden Kalenderjahres beim Finanzvorstand bis zum 10.01. des Folgejahres abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten (Verträge) im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten: (z.B. neue Heizung, usw.)
 - a. dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von € 5.000,- (paraphiert durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands);

SSV Sand 1910 e. V.

Finanzordnung



- b. dem Finanzausschuss bis zu einem Betrag von € 10.000,- ;
 - c. der Finanzvorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen;
 - d. der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,-.
- (2) Außer vom Geschäftsführenden Vorstand dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingegangen werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (4) Vor der Anschaffung bzw. Beauftragung von:
- a. langlebigen Investitionsgütern (Sportgeräte, Maschinen, Einrichtungen, Bauelemente...);
 - b. Dienstleistungen/Service (Sportveranstaltungen, Reinigungen, Wartung und Pflege...);
 - c. Betriebsmittel für Sportanlagen/-einrichtungen;
 - d. Neubau- und Umbaumaßnahmen inkl. Renovierungsarbeiten;
 - e. Energieversorgung (Heizgas, Strom)

sind abhängig von dem jeweiligem Auftragsvolumen ausreichend Vergleichsangebote einzuholen und dem Hauptkassierer zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
- (4) Sachspenden (Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und sonstige Zuwendungen) sind ihrem Verwendungszweck bzw. ihrer Zweckbestimmung an die entsprechende Abteilung weiterzuleiten und ggf. in die Inventarliste mit aufzunehmen.

§ 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist durch den Verwaltungsvorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventar-Liste muss ab 2010 enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum;
 - b. Bezeichnung des Gegenstandes;
 - c. Anschaffungs- und Zeitwert;
 - d. beschaffende Abteilung;
 - e. Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen).
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- (5) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zuzufliessen.
- (6) Nicht notwendiges bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.

Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg

SSV Sand 1910 e. V.

Finanzordnung



vorzulegen. In jedem Fall ist eine zeitnahe Korrektur der Inventarlisten notwendig.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt.
Über die Aufteilung beschließt der Geschäftsführende Vorstand gemäß Vereinssatzung in der Neuüberarbeiteten Fassung vom 01.12.2017.

§ 11 Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass

- (1) Es gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung, die auch Nachlässe oder Ermäßigungen berücksichtigt (Bestandteil der Vereinssatzung).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung

am 01. Dez 2017 in Kraft.

Bei finanzieller Selbstverwaltung der Abteilungen, müssen die Paragraphen entsprechend modifiziert und erweitert werden.

Änderungen bedürfen der Schriftform und sind nur als Antrag über den Geschäftsführenden Vorstand an den Finanzausschuss zu richten.

Bad Emstal, 01.12.2017

Alexander Domnik
-Finanzvorstand-